Abwasserbeseitigungssatzung



für die

Gemeinde Osterhorn

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom. 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 Abs. 1 bis Abs. 7, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Abs. 2 bis Abs. 7, 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) v. 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 64 der Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und der §§ 44 und 45 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung v. 13. 11. 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.11.2025 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Definitionen
§ 2 Grundstück
§ 3 Berechtigte und Verpflichtete
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

II. Besondere Bestimmungen für die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts
§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 8 a Versickerung oder Verwertung von Niederschlagswasser
§ 9 Anschlusskanal
§ 10 Indirekteinleiterkataster
§ 11 unbesetzt
§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage
§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 14 Sicherung gegen Rückstau
III. Besondere Vorschriften für die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
§ 14 a Anschluss- und Benutzungszwang
§ 15 Bau, Betrieb und Überwachung
§ 16 Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 17 Entsorgung
IV. Schlussvorschriften
§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
§ 19 Anzeigepflichten
§ 20 Altanlagen
§ 21 Vorhaben des Bundes und des Landes
§ 22 Befreiungen
§ 23 Haftung
§ 24 Ordnungswidrigkeiten
§ 25 Abgaben
§ 26 Datenverarbeitung
§ 27 Übergangsregelung
§ 28 In-Kraft-Treten

V. Abschnitt Anlage 1 Zu § 6 (1) Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Definitionen

(1) Die Gemeinde Osterhorn betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser)

a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

b) eine selbstständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

c) eine selbstständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung)

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst:

a. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser und

b. das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

(3) Die Gemeinde Osterhorn schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere
a) das öffentliche Kanalnetz, betrieben im Trennverfahren (Leitungen für Schmutz- und Leitungen für Niederschlagswasser) und im Mischverfahren (Leitungen zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser),
b) Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers und
c) die Abfuhreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2 b.
Die Gemeinde Osterhorn kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Zur Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören insbesondere
- das Leitungsnetz zur Aufnahme von Schmutzwasser im Trennverfahren oder im Misch-verfahren, bestehend aus Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen, Pumpstationen und Pumpwerke,
- die Reinigungs- und Kontrollschächte, soweit sie sich im öffentlichen Raum befinden,
- die Grundstücksanschlusskanäle (Anschlusskanäle) vom Straßenkanal (Hauptsammler) bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes ohne Grundstückskontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück
- alle öffentlichen Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie Klärwerke, Klärteiche und Sammelbecken,
- offene und verrohrte Gräben und solche Gewässer, die Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlagen geworden sind,
- die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(4a) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung besteht insbesondere aus
- dem Leitungsnetz zur Aufnahme von Niederschlagswasser im Trennverfahren oder im Mischverfahren,
- den Reinigungs- und Kontrollschächten, soweit sie sich im öffentlichen Raum befinden,
- den Grundstücksanschlusskanälen (Anschlusskanälen) vom Straßenkanal (Haupt-sammler) bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes ohne Grundstückskontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück

- Regenrückhaltebauwerken (Staukanälen, Regenrückhaltebecken, Regenrückhalteteichen etc.), Regenauslassbauwerken und Regenwasserbehandlungsanlagen, soweit sie örtliche Ableitungsfunktionen für Grundstücke erfüllen,
- öffentlichen Versickerungsanlagen oder Bodenfiltern,
- offenen und verrohrten Gräben und solchen Gewässern, die Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlagen geworden sind,
- den von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Art, Größe, Lage und Umfang sowie die technischen Ausführungen und sonstigen technischen Einzelheiten der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen bei ihrer Schaffung, Herstellung, Ergänzung, Änderung, Sanierung und Erneuerung sowie auch den jeweiligen Zeitpunkt bestimmt die Gemeinde Osterhorn im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs.2 Nr. 2 erforderlich sind.

(6) Der Schlamm und das Abwasser aus Hauskläranlagen und Sammelgruben sowie werden in die Anlagen des Abwasserzweckverbandes Pinneberg zur unschädlichen Behandlung des Abwassers im Zentralklärwerk Hetlingen übergeben.

(7) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

(8) Bei der praktischen Anwendung der Satzung sind ausschließlich männliche Bezeichnungen (z.B. Grundstückseigentümer) verwendet worden, diese sind ggf. durch die weibliche Form zu ergänzen.

§ 2 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das auch selbständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.
(2) Nachbargrundstücke sind alle unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Dazu gehören auch Straßen, Wege und Plätze.
(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgebende Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Osterhorn, sofern dies zur Umsetzung dieser Satzung oder anderer wasserrechtlicher Vorschriften geboten ist.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Tritt an die Stelle eines Grundeigentümers eine Gemeinschaft

von Wohnungseigentümern (Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 - BGB1.S. 175 in der z.Zt. geltenden Fassung), so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit der Gemeinde abzuschließen, insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Verwalter oder Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamtheitseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, über eine gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal entwässert werden.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde Osterhorn anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner bis die Gemeinde Osterhorn Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Dieses gilt entsprechend für die übrigen nach Absatz 1 Berechtigten und Verpflichteten.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Osterhorn liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde Osterhorn zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird; soweit keine zentrale Abwasseranlage vor seinem Grundstück besteht, bezieht sich dieses Recht auf die Abwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

(3) Das Niederschlagswasser darf mit Zustimmung der Gemeinde Osterhorn zum Zwecke der WC-Spülung bzw. ggf. zu Waschzwecken in eine Niederschlagswassernutzungsanlage geleitet werden. Dieses Niederschlagswasser ist der Schmutzwasserleitung zuzuführen. Der Anschlussberechtigte hat jeweils am Zu- und Ablauf der Niederschlagswassernutzungsanlage einen weiteren geeichten Wasserzähler nach den Bestimmungen des Wasserversorgers auf seine Kosten einzubauen.

II. Besondere Bestimmungen für die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen, öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss das Grundstück an eine Straße grenzen, in der ein betriebsbereiter öffentlicher Abwasserkanal verlegt ist oder das betroffene Grundstück muss einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu einer Straße aufweisen, in der ein betriebsfertiger öffentlicher Abwasserkanal verlegt ist.

(2) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf ein Anschluss für die Ableitung von Schmutzwasser oder für die Ableitung von Niederschlags-wasser nur an den jeweils hierfür bestimmten Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserkanal hergestellt werden. In den Fällen, in denen es für den Betrieb der Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung technisch erforderlich ist, kann die Gemeinde den Anschluss für die Ableitung von Niederschlagswasser ausnahmsweise an den Schmutzwasserkanal gestatten oder anordnen, sofern nicht andere Vorschriften entgegenstehen.

(3) Die Gemeinde Osterhorn kann den Anschluss ganz oder teilweise versagen, wenn

a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,

b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen dafür Sicherheit leistet.

(4) Drainageleitungen dürfen nur unter Vorschaltung eines Sandfanges an Regenwasserkanäle oder Gräben angeschlossen werden. Ein Anschluss an Schmutzwasserkanäle ist nur im Fall des Ab. 2 Satz 2 zulässig. Ein Anschluss von Drainageleitungen ist mit Genehmigung der Gemeinde Osterhorn auch an Mischwasserkanäle zulässig.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Begrenzung der Abwasserzusammensetzung: In die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlamms beeinträchtigt,
- der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- die Funktion, insbesondere die der Biologie, der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Die genannten Beeinträchtigungen können ausgehen von

a) Stoffen, die die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Hygieneartikel u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
b) Kunstharzen, Lacken, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
d) Kaltreinigern, die chlorierten Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern; feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen und Stoffgemischen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
e) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift, wie Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), von chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgene, von Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet wie z.B. Schwefelwasserstoff, Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäuren sowie deren Salze; Karbiden, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxischen Stoffen;
f) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
g) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser

Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gelten die in Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten allgemeinen Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

(2) Zusätzliche Regelungen für den industriellen und gewerblichen Bereich:

a) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

b) Abwasser aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, darf nicht eingeleitet werden, soweit es unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf.

c) Die Einleitung von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben ist nur erlaubt, wenn die Einleitung nicht unter den Anwendungsbereich des § 33 LWG (Indirekteinleitungen) fällt oder aber der Einleiter über eine wirksame und bestandskräftige behördliche Indirekteinleitergenehmigung verfügt.

d) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde Osterhorn Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider gem. gültiger DIN-Norm). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

e) Die Gemeinde Osterhorn kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Die Gemeinde Osterhorn kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser sind nach Maßgabe des Einzelfalles Einleitungsbedingungen festzusetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Zu diesem Zweck muss der Einbau von geeigneten Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangt werden. Die Einleitungsbedingungen haben sich dabei nach den Werten gem. § 6 (1) zu richten, es sei denn, dass die jeweiligen Regeln der Technik schärfere Anforderungen stellen; dann gelten diese. Eine Verdünnung zur Grenzwerteinhaltung ist nicht zulässig. Befristete Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Osterhorn.

f) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall kontaminierten Löschwassers nicht auszuschließen, so kann die Gemeinde Osterhorn vorsorglich verlangen, dass solches Abwasser gespeichert und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Gemeinde Osterhorn gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass dieses Abwasser anschließend unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf welche andere Weise es ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt wird.

(3) Weitere allgemeine Regelungen der Begrenzung:

a) Das Waschen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht zulässig. Auf anderen Grundstücken dürfen Fahrzeuge und Fahrzeugteile nur gewaschen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abwässer nicht versickern und über eine Vorbehandlungsanlage gemäß § 6 Abs. 2d in das Abwassernetz eingeleitet werden.

(Möglicher Zusatz: Ausnahmen von Satz 2 sind ferner dann zulässig, wenn die Fahrzeuge ohne jegliche schädlichen Zusätze wie Reinigungs-, Pflege-, oder Konservierungsmittel, nur mit reinem Wasser oder Regenwasser gewaschen werden.)

b) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

c) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde Osterhorn regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Mess- und Probenahmeeinrichtungen vorzuhalten. Die Gemeinde Osterhorn ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen.
Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 1 und 2 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde Osterhorn.

d) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf nicht oder mit Einverständnis der Gemeinde nur nach Vorbehandlung auf dem Grundstück auf dem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden.

(4) Meldepflichten bei Verstoß gegen die Begrenzungen

a) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde Osterhorn unverzüglich zu benachrichtigen.

b) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde Osterhorn dies mitzuteilen. Er hat auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 und 2 nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde Osterhorn vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die jeweils dafür vorgesehene öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bzw. Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße oder Privatweg (wenn die Bestimmungen des § 99 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein anwendbar sind) erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung mit Anschluss zu seinem Grundstück (Grundstücksanschlusskanal) vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die jeweils dafür vorgesehene öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bzw. Niederschlagswasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, sein Grundstück an die

Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang).

(4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein, soweit die Neu- bzw. Umbauten sich auf Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke beziehen. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 12 dieser Satzung ist durchzuführen.

(5) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 4 Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 9 Abs. 3 ist durchzuführen.

(6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde Osterhorn mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschlusskanal auf Kosten des Anschlussnehmers, wenn dies erforderlich ist.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Weist der Anschlussberechtigte nach, dass auf dem Grundstück kein Schmutzwasser anfällt oder dass alles auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser entsprechend den Vorgaben dieser Satzung verwertet wird oder versickert werden kann, kann auf Antrag vom Anschlusszwang ganz oder teilweise Befreiung erteilt werden, wenn Gründe des Gemeinwohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Weist der Anschlussberechtigte ein anderweitiges begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers nach, kann ebenfalls auf Antrag vom Anschlusszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn Gründe des Gemeinwohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.

(2) Ist in einem Fall des Absatz 1 der Anschluss an den Grundstücksanschlusskanal bereits hergestellt, kann die Gemeinde auf Antrag des Benutzungsberechtigten ganz oder teilweise eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilen. Für die Voraussetzungen, unter denen eine Befreiung erteilt werden kann, gelten die in Absatz 1 aufgestellten Kriterien sinngemäß.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang in den Fällen der Absätze 2 und 3 wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(4) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken nur eine teilweise Versickerung oder Verwertung des anfallenden Niederschlagswasser möglich ist, sind in dem Umfang vom Benutzungszwang befreit, wie anfallendes Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem eigenen Grundstück versickert oder verwertet wird.

§ 8 a Versickerung oder Verwertung von Niederschlagswasser

(1) Unbelastetes bzw. gering verschmutztes Niederschlagswasser soll außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert oder genutzt werden. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des

Bodens auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen.

(2) Auf Grundstücken, für die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt sind, ist unbelastetes und gering verschmutztes Niederschlagswasser auf den Grundstücksflächen zu versickern, auf denen es anfällt. Beseitigungspflichtiger für unbelastetes oder gering verschmutztes Niederschlagswasser, das nach Maßgabe dieser Satzung versickert wird, ist der Grundstückseigentümer oder der ihm nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung Gleichgestellte.

(3) Als gering verschmutzt gilt das Niederschlagswasser insbesondere von:

- unbefestigten Flächen und Grünflächen,
- Dach- und Terrassenflächen,
- Hofflächen,
- Fuß- und Radwegen,
- wenig befahrenen Straßen (bis zu 2.000 Kfz am Tag) oder nicht im häufigen Wechsel benutzten Parkflächen.

§ 9 Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Gemeinde Osterhorn. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse auf Kosten des Anschlussnehmers erhalten.

(2) Die Gemeinde Osterhorn kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

(3) Die Gemeinde Osterhorn lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Anschlusskanal ist die Anschlussleitung von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, mit/ohne Kontrollschacht und ohne Leitungen auf dem Grundstück.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Gemeinde Osterhorn hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist. Mehrere Grundstückseigentümer eines gemeinsamen Anschlusskanals haften als Gesamtschuldner.

Veränderungen des Anschlusskanals können auf Kosten des Eigentümers durch die Gemeinde Osterhorn vorgenommen werden.

§ 10 Indirekteinleiterkataster

(1) Die Gemeinde Osterhorn führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne von Abs. 1 sind der Gemeinde Osterhorn mit der Anzeige nach § 12 Abs. 1a, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Gemeinde Osterhorn hat der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.

(3) Soweit es sich um nach dem Landeswassergesetz genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügt anstelle der in Abs. 2 Satz 1 genannten besonderen Anforderungen die Vorlage der Genehmigung durch den Abwasserzweckverband Südholstein. Gleiches gilt für genehmigungspflichtige Einleitungen aus serienmäßig hergestellten Abwasservorbehandlungsanlagen, für die eine wasserrechtliche Bauartzulassung oder ein allgemeines baurechtliches Prüfzeichen erteilt ist. Handelt es sich um andere als nach dem Landeswassergesetz genehmigungspflichtige Einleitungen, ersetzt die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde die Anforderungen nach Abs. 2 Satz 1.

§11
entfällt

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die genehmigten, privaten Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser.

(1a) Die Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Anlagen zur Abwasserbehandlung oder Abwasservorbehandlung sind der Gemeinde vor Aufnahme der Herstellungsarbeiten schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Der Anschlussantrag muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung aller Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Mit der Ausführung der Herstellungs- oder Änderungsarbeiten darf erst nach Vorlage der Anschlussgenehmigung begonnen werden.

(2) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. den jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Für jede Anschlussleitung ist ein Kontrollschacht möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage, die den Anforderungen der jeweils geltenden DIN – Normen oder anderen Vorschriften genügen muss, eingebaut werden.

(3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach den jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Kontrollschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde Osterhorn in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Abnahme durch die Gemeinde kann bei der Durchführung der Arbeiten durch einen Fachbetrieb entfallen, sofern dieser Fachbetrieb seine Sachkunde und die Zuverlässigkeit und Sorgfalt bei der Ausführung der Arbeiten gegenüber der Gemeinde bereits unter Beweis gestellt hat.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde Osterhorn fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu betreiben, das Abwasser in einem dem § 6 dieser Satzung entsprechenden Zustand in die öffentliche Einrichtung gelangt. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und darüber hinaus bei Bedarf geleert werden; die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheidegutes ist der Gemeinde nachzuweisen

(6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde Osterhorn auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Gemeinde Osterhorn oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Kontrollschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. den Anforderungen der jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der

Anforderungen der jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben.

III. Besondere Vorschriften für die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

§ 14 a Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Soweit die Voraussetzungen für den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 7 dieser Satzung nicht vorliegen, hat der Eigentümer des Grundstückes zur Aufnahme des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers (häusliches Abwasser) eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammel-grube vorzuhalten. Er ist verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und es der Gemeinde zur Abholung zu überlassen. Dem Eigentümer des Grundstücks stehen die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Berechtigten und Verpflichteten gleich.

(2) Bei Aufnahme des häuslichen Abwassers in einer Kleinkläranlage gemäß § 31 Abs. 3 Landeswassergesetz bezieht sich die in Abs. 1 bezeichnete Verpflichtung zur Überlassung des eingeleiteten Schmutzwassers an die Gemeinde auf den in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamm. Das in der Kleinkläranlage behandelte und gereinigte Wasser wird eingeleitet in das in der jeweiligen Betriebserlaubnis für die Kleinkläranlage genannte Gewässer

§ 15 Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Die Grundstückskläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der jeweils geltenden DIN Vorschriften, zu errichten und zu betreiben. Für die Herstellung oder Änderung oder den Abbruch bzw. die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Vorgaben des § 12 dieser Satzung über die Anzeige, die Anschlussgenehmigung, die Abnahme, den Betrieb und die Anpassung von Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend

(2) Die Grundstückskläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage ohne weiteres entleert werden kann.

(3) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.

(4) Grundstückskläranlagen im Sinne dieses Abschnitts sind auch abflusslose Sammelgruben, soweit ihr Betrieb den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht oder nach anderen Vorschriften zugelassen ist.

§ 16 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Für Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, gelten die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Entsorgung

(1) Die Grundstückskläranlagen werden von der Gemeinde Osterhorn oder ihren Beauftragten regelmäßig entsorgt (entleert oder entschlammt). Zu diesem Zweck ist der Gemeinde Osterhorn oder ihren

Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Abwasseranlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Abflusslose Sammelgruben werden im Regelfall alle 4 Wochen geleert *(örtliche Besonderheiten sind zu berücksichtigen)*. Auf Antrag können die Intervalle verkürzt oder verlängert werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Gemeinde Osterhorn oder bei dem von ihr Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

b) Kleinkläranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammt. Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung durchzuführen. Hiervon kann die Gemeinde Osterhorn nur absehen, wenn:

- die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammer-Ausfaulgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und

- die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v.H. unterbelastet ist und/oder

- die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z.B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.

Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.

(3) Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt,

- im Fall des Absatz 2 a nach Anzeige durch den Grundstückseigentümer,

- im Fall des Absatz 2 b turnusmäßig, entsprechend dem für das Grundstück geltenden Entschlammungsintervall.

Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde Osterhorn oder mit Zustimmung der Gemeinde Osterhorn betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19 Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 7 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde Osterhorn mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde Osterhorn unverzüglich zu unterrichten.

(3) Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal sind unverzüglich der Gemeinde Osterhorn mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde Osterhorn schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet. Gleiches gilt für die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten sonstigen Nutzungsberechtigten in Ansehung von Änderungen an den in § 3 Abs. 1 genannten Rechten.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so ist dies unverzüglich der Gemeinde Osterhorn mitzuteilen.

§ 20 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde Osterhorn den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 21 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 22 Befreiungen

(1) Die Gemeinde Osterhorn kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 23 Haftung

(1) Für Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde Osterhorn von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde Osterhorn durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 6, eine Erhöhung der Abwasserabgabe der Gemeinde Osterhorn verursacht, hat der Gemeinde Osterhorn den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;

b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;

c) Behinderung des Abwasserabflusses z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde Osterhorn grob fahrlässig verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde Osterhorn von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(6) Wenn bei Grundstückskläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger, anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;

b) § 7 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;

c) § 6 Abs. 1 bis 3 oder § 16 Abwasser einleitet, das den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung beeinträchtigen kann,

d) § 6 Abs. 4 oder § 16 seinen Meldepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

e) § 12 mit der Ausführung der Herstellungs- oder Änderungsarbeiten ohne Vorlage der Anschlussgenehmigung beginnt, die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,

f) § 12 Abs. 5 oder § 15 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand erhält oder Mängel nicht oder nicht rechtzeitig behebt,

g) § 13 oder § 15 Abs. 3 Überwachungs- und Prüfhandlungen der Gemeinde oder ihrer Beauftragten behindert oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt,

h) § 14a Abs. 1 nicht alles auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder es der Gemeinde nicht zur Abholung überlässt,

i) § 17 Abs. 1 die Entleerung der Grundstücksabwasseranlage behindert,

j) § 17 Abs. 2 die notwendige Grubenentleerung nicht anzeigt,

k) § 18 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an einer öffentlichen Abwasseranlage vornimmt,

l) § 19 seinen Anzeige- oder Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000, -- Euro geahndet werden.

§ 25 Abgaben

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzung Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 26 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde Osterhorn bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde Osterhorn zulässig. Die Gemeinde Osterhorn darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde Osterhorn ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und weiterzuverarbeiten.

§ 27 Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 12 Abs. 1a dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 18.10.2005 außer Kraft.

Osterhorn, den 26.11.2025

Jörg Kröger
Bürgermeister

Anlage 1 Zu § 6 (1) Allgemeine Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

(1) Soweit die Einleitungsbefugnis nicht wasserrechtlich weitergehend eingeschränkt ist, lösen bei einer Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen Gehalte oder Eigenschaften bis zu den im Folgenden genannten Werten in der Regel noch keine Besorgnis aus.

(2) Die nachfolgend genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7 a WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasser VO enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwasserVO, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnissen umgesetzt sind. Soweit für gefährliche Stoffe aus bestimmten Branchen in Anhängen zur AbwasserVO höhere Konzentrationen festgelegt sind oder sich aus einer Frachtbegrenzung ergeben, sollen diese auch für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugestanden werden.

1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2), 3)
c) Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h):	1 ml/l (biol. nicht abbaubar)

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 250 mg/l
(u.a. verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren)
gesamt (DIN 38409 Teil 17): Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 4040 < NG 10 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig

3. Kohlenwasserstoffe 20 mg
gesamt (DIN 38409 Teil 18) Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 1999 Teil 1 - 6 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig

4. Halogenierte organische Verbindungen

a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen* (AOX)	1 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe* (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Tri-chlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l

5. Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)* 5,0 mg/l
Der Anteil einer Substanz darf 1,25 mg/l nicht übersteigen

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon* (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen* (As)	0,5 mg/l
c) Barium* (Ba)	5 mg/l
d) Blei* (Pb)	1 mg/l
e) Cadmium* (Cd)	0,5 mg/l
f) Chrom* (Cr)	1 mg/l
g) Chrom-VI* (Cr)	0,2 mg/l
h) Cobalt* (Co)	2 mg/l
i) Kupfer* (Cu)	1 mg/l
j) Nickel* (Ni)	1 mg/l
k) Selen* (Se)	2 mg/l
l) Silber* (Ag)	1 mg/l
m) Quecksilber* (Hg)	0,1 mg/l
n) Zinn* (Sn)	5 mg/l
o) Zink* (Zn)	5 mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und - reinigung auftreten

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH4-N+NH3-N)	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO2-N)	10 mg/l
c) Cyanid*, gesamt (CN)	20 mg/l
d) Cyanid*, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat(2) (SO4)	600 mg/l
f) Sulfid	2 mg/l
g) Fluorid*	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen(3)	50 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole(4) (als C6H5OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

(*) Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung

(1) Bei Cadmium kann auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

(2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

(3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.

(4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.